Änderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948

(Vom 24. Januar 1973)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1. Den vollamtlichen Professoren wird als Kollegiengeldablösung der Studierenden aus allgemeinen Staatsmitteln eine Zulage ausgerichtet, die für ordentliche Professoren mindestens Fr. 7210.— und höchstens Fr. 18 540.—, für ausserordentliche Professoren mindestens Fr. 6180.— und höchstens Fr. 10 300.— und für Assistenzprofessoren mindestens Fr. 4120.— und höchstens Fr. 7210.— jährlich beträgt.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3. Die Kollegiengelder der Studierenden werden in vollem Umfange dem Fonds für die Universität gutgeschrieben.

II. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Jahres 1973 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. Januar 1973.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bachmann

Der Staatsschreiber i. V.: Schläpfer

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 2. April 1973.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: W. Leutenegger

Der Sekretär: R. Widmer